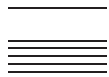




Kanton Zug

Steuerbuch



Steuerbuch

Inhalt

3	Erläuterungen zu § 3 - Unbeschränkte ganzjährige Steuerpflicht	3
3.1	Hinweis	3
3.1.1	Unbeschränkte ganzjährige Steuerpflicht: Siehe § 3	3
3.1.2	Unbeschränkte unterjährige Steuerpflicht: siehe § 46 A	3
3.1.3	Beschränkte Steuerpflicht (Nebensteuerdomizil) mit unbeschränkter ganzjähriger Steuerpflicht am Hauptsteuerdomizil: siehe § 6	3
3.1.4	Beschränkte Steuerpflicht (Nebensteuerdomizil) mit unbeschränkter unterjähriger Steuerpflicht im Hauptsteuerdomizil: siehe § 46 B	3
3.2	Grundsätzliches zur ganzjährigen unbeschränkten Steuerpflicht	4
3.3	Heirat	7
3.4	Trennung / Scheidung	7
3.5	Erbschaft	7
3.6	Tod eines Ehepartners	8
3.7	Selbständige Erwerbstätigkeit und unbeschränkte ganzjährige Steuerpflicht	8

3 Erläuterungen zu § 3 - Unbeschränkte ganzjährige Steuerpflicht

3.1 Hinweis

Der Umfang der Steuerpflicht, die Steuerperiode und die Steuerbemessungsgrundlage sind einerseits eng miteinander verknüpft und andererseits im StG in verschiedenen Paragraphen geregelt. Die Ausführungen sind deshalb in Themenbereiche gegliedert und im StG auf verschiedene Paragraphen aufgeteilt.

3.1.1 Unbeschränkte ganzjährige Steuerpflicht: Siehe § 3

Es liegt nur ein Steuerdomizil (Hauptsteuerdomizil) vor. Die Steuerpflicht basiert auf der persönlichen Zugehörigkeit und besteht während des ganzen Kalenderjahres.

3.1.2 Unbeschränkte unterjährige Steuerpflicht: siehe § 46 A

Es liegt nur ein Steuerdomizil (Hauptsteuerdomizil) vor.

Die Steuerpflicht basiert auf der persönlichen Zugehörigkeit und besteht nicht während des ganzen Kalenderjahres infolge:

- Zuzug vom Ausland
- Wegzug ins Ausland
- Todesfall

3.1.3 Beschränkte Steuerpflicht (Nebensteuerdomizil) mit unbeschränkter ganzjähriger Steuerpflicht am Hauptsteuerdomizil: siehe § 6

Es liegen mehrere Steuerdomizile vor.

Am Hauptsteuerdomizil basiert die Steuerpflicht auf der persönlichen Zugehörigkeit und besteht während des ganzen Kalenderjahres.

Am Nebensteuerdomizil (Liegenschaft, Geschäftsbetrieb, Betriebsstätte) besteht die Dauer der wirtschaftlichen Zugehörigkeit nur für einen Teil des Kalenderjahres infolge:

- Kauf / Verkauf einer Liegenschaft
- Eröffnung / Schliessung eines Geschäftsbetriebs oder einer Betriebsstätte
- Überführung eines Geschäftsbetriebs oder einer Betriebsstätte in einen anderen Kanton

Im System der Postnumerandobesteuerung besteht aber der Grundsatz der Einheit der Steuerperiode. Deshalb erstreckt sich am Nebensteuerdomizil die Steuerperiode unabhängig von der tatsächlichen Dauer der wirtschaftlichen Zugehörigkeit über das ganze Kalenderjahr.

3.1.4 Beschränkte Steuerpflicht (Nebensteuerdomizil) mit unbeschränkter unterjähriger Steuerpflicht im Hauptsteuerdomizil: siehe § 46 B

Es liegen mehrere Steuerdomizile vor.

Am Hauptsteuerdomizil basiert die Steuerpflicht auf der persönlichen Zugehörigkeit und besteht nur während eines Teils des Kalenderjahres infolge:

- Zuzug vom Ausland
- Wegzug ins Ausland
- Todesfall

Am Nebesteuerdomizil (Liegenschaft, Geschäftsbetrieb, Betriebsstätte) besteht entweder unterjährige oder ganzjährige Steuerpflicht.

3.2 Grundsätzliches zur ganzjährigen unbeschränkten Steuerpflicht

Bei **ganzjähriger** unbeschränkter Steuerpflicht im Kanton Zug sind die tatsächlichen Einkünfte, welche während der Steuerperiode geflossen sind, für die Besteuerung massgebend. Dabei spielt es keine Rolle, welcher Art diese Einkünfte sind. Es erfolgt keine Umrechnung für die Satzbestimmung.

Beispiel: Normalfall der ganzjährigen unbeschränkten Steuerpflicht bei unselbständiger Erwerbstätigkeit beider Eheleute (inklusive Abzüge)

Sachverhalt: Das Ehepaar X hat zwei Kinder und ein EFH im Kanton Zug. Der Ehemann ist unselbständig erwerbstätig und zeitweise arbeitslos. Daneben übt er einen Nebenerwerb aus und erhält eine Provision. Die Ehefrau nimmt am 22. April 2003 eine unselbständige Erwerbstätigkeit auf. Berechnung des steuerbaren Einkommens.

Einkommen 2003	tatsächliche Einkünfte	steuerbares Einkommen	Steuersatz
	Fr.	Fr.	Fr.
Erwerbstätigkeit Ehemann 1.1. - 31.3.2003	24'000.–	24'000.–	24'000.–
Arbeitslosengeld Ehemann 1.4 - 30.6.2003	19'200.–	19'200.–	19'200.–
Erwerbstätigkeit Ehemann 1.7 - 31.12.2003	56'000.–	56'000.–	56'000.–
Nebenerwerb Ehemann 1.7. - 31.8.2003	1'000.–	1'000.–	1'000.–
Provision Ehemann 31.12.2003	5'000.–	5'000.–	5'000.–
Erwerbstätigkeit Ehefrau 22.04. - 31.12.2003	22'500.–	22'500.–	22'500.–
Bankzinsen per 31.12.2003	8'400.–	8'400.–	8'400.–
Dividenden (GV 01.05.2003)	12'000.–	12'000.–	12'000.–
Eigenmietwert (Fr. 18'000.–)		18'000.–	18'000.–
Total Einkünfte		166'100.–	166'100.–

./. Berufsauslagen Ehemann:

./. Fahrkosten (PW, 20 km / 30 km)	3'120.–	3'120.–
./. Mehrkosten Verpflegung (Mittagessen)	2'250.–	2'250.–
./. übrige Berufsauslagen Haupterwerb (pauschal)	2'970.–	2'970.–
./. Berufsauslagen Nebenerwerb (pauschal)	700.–	700.–

./. Berufsauslagen Ehefrau:

./. Fahrkosten (PW / öffentliche Verkehrsmittel)	1'170.–	1'170.–
./. Mehrkosten Verpflegung (Mittagessen)	2'250.–	2'250.–
./. übrige Berufsauslagen (pauschal)	1'425.–	1'425.–

./. Weiterbildungskosten	200.–	200.–
./. Gebäudeunterhaltskosten (pauschal)	1'800.–	1'800.–
./. Hypozinsen 2003 (Fälligkeit 31.12.)	15'000.–	15'000.–
./. Einlage in Säule 3 a	5'000.–	5'000.–
./. Doppelverdienerabzug	4'000.–	4'000.–
./. Versicherungsabzug	8'000.–	8'000.–
./. Persönlicher Abzug	13'000.–	13'000.–
./. 2 Kinderabzüge	16'000.–	16'000.–
Total Abzüge	76'885.–	76'885.–
Steuerbares Einkommen	89215.–	
Satzbestimmendes Einkommen		89'215.–

Erläuterung zum Beispiel

Gewinnungskosten, allgemein:

Bei den Gewinnungskosten ist zwischen pauschalen und effektiven Kosten zu unterscheiden.

Wenn bei ganzjähriger Steuerpflicht die Erwerbstätigkeit nicht das ganze Jahr besteht, sind die für ein Jahr bemessenen Pauschalen im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit anteilmässig auf die Dauer der Erwerbstätigkeit zu berechnen. Angebrochene Monate werden immer zu Gunsten der Steuerpflichtigen auf einen ganzen Monat aufgerundet.

Die effektiven Gewinnungskosten sind richtig bemessen und daher nicht umzurechnen. Das satzbestimmende Einkommen entspricht bei ganzjähriger Steuerpflicht stets dem steuerbaren Einkommen.

Fahrkosten Ehemann:

Der Ehemann kann die effektiven Fahrkosten geltend machen. Diese sind entsprechend den Arbeitstagen berechnet. Eine Umrechnung ist deshalb nicht notwendig. Ansatz von Fr. 0.65 pro Kilometer:

1. Arbeitsstelle: 60 Arbeitstage x 20 km/Tag x Fr. 0.65/km = Fr. 780.–
2. Arbeitsstelle: 120 Arbeitstage x 30 km/Tag x Fr. 0.65/km = Fr. 2'340.–

Total: Fr. 3'120.–

Hinweis: Hätte der Ehemann während des ganzen Jahres an der ersten Arbeitsstelle gearbeitet, so hätte er Fr. 2'860.– (= 220 Arbeitstage x 20 km x Fr. 0.65/km) Fahrkosten geltend machen können.

Mehrkosten Verpflegung, Mittagessen Ehemann:

Bei den Mehrkosten für auswärtige Verpflegung wird im Beispiel vom Jahrespauschalbetrag

ausgegangen. Deshalb ist dieser Betrag auf die insgesamt 9 Monate der Erwerbstätigkeit umzurechnen (Fr. 3'000.– : 12 x 9 = Fr. 2'250.–).

Übrige Berufsauslagen Haupterwerb Ehemann:

Bei den übrigen Berufskosten wird im Beispiel vom Jahrespauschalbetrag (3 % des Nettolohnes) ausgegangen. Als Berechnungsgrundlage dient der Nettolohn. Dem Lohn gleichgestellt sind Erwerbsausfallentschädigungen bei vorübergehendem Unterbruch der Erwerbstätigkeit (Militär- bzw. Zivildienst; Taggelder der Arbeitslosen-, Kranken- und Unfallversicherung) (Ziffer 4 des Kreisschreibens Nr. 26 vom 22. September 1995 betr. Abzug von Berufsunkosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit):

3 % von Fr. 99'000.– (Fr. 24'000.– + Fr. 19'000.– + Fr. 56'000.–) = Fr. 2'970.–

Berufsauslagen Nebenerwerb Ehemann:

Bei gelegentlichem Nebenerwerb können 20 % als Gewinnungskosten geltend gemacht werden, mindestens Fr. 700.–, maximal Fr. 2'200.–. Die Gewinnungskosten dürfen die Einkünfte aus dem Nebenerwerb in keinem Fall übersteigen.

Fahrkosten Ehefrau:

Die Ehefrau kann die effektiven Fahrkosten geltend machen. Diese sind entsprechend den Arbeitstagen berechnet. Eine Umrechnung ist deshalb nicht notwendig. Ansatz von Fr. 0.65 pro Kilometer:

Arbeitsbeginn: 22.4.2003 => aufgerundet: 9 Monate = 180 Arbeitstage
180 Tage x 10 km x Fr. 0.65 = Fr. 1'170.–

Hinweis: Muss die Ehefrau die Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel geltend machen und kauft z. B. ein Jahresabonnement von Fr. 468.–, so beträgt der Abzug Fr. 351.– (= Fr. 468.– : 12 x 9), dabei wird der April als ganzer Monat angerechnet.

Mehrkosten für auswärtige Verpflegung Ehefrau:

Bei den Mehrkosten für auswärtige Verpflegung wird im Beispiel vom Jahrespauschalbetrag ausgegangen. Deshalb ist dieser Betrag auf die 9 Monate der Erwerbstätigkeit umzurechnen (Fr. 3'000.– : 12 x 9 = Fr. 2'250.–), dabei wird der April als ganzer Monat angerechnet.

Übrige Berufskosten Ehefrau:

Bei den übrigen Berufskosten wird im Beispiel vom Jahrespauschalbetrag (3 % des Nettolohnes) ausgegangen. Deshalb ist dieser Betrag auf die 9 Monate der Erwerbstätigkeit umzurechnen (3 % von Fr. 30'000.– = Fr. 900.–; mindestens Fr. 1'900.–; Fr. 1'900.– : 12 x 9 = Fr. 1'425.–), dabei wird der April als ganzer Monat angerechnet.

Hinweis: Würden anstelle der Pauschale die effektiven Berufskosten ausgewiesen, so wären diese ohne Umrechnung zu gewähren.

Weiterbildungskosten Ehefrau:

Bei den Weiterbildungskosten handelt es sich um tatsächliche Gewinnungskosten, die unabhängig von der Dauer der Erwerbstätigkeit angefallen sind. Es ist deshalb keine Umrechnung vorzunehmen.

Übrige Abzüge:

Die übrigen Abzüge - z. B. der Doppelverdienerabzug und die Einlage in die Säule 3a - stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Dauer der Erwerbstätigkeit und sind deshalb ohne Umrechnung zu gewähren.

3.3 Heirat

Bei Heirat sind beide Ehepartner gemeinsam für die ganze Steuerperiode in jenem Kanton steuerpflichtig, in dem sie am Ende der Steuerperiode ihren Wohnsitz haben (§ 49 Abs. 2 StG in Verbindung mit Art. 4b Abs. 1 StHG; Art. 42 Abs. 1 DBG). Die Besteuerung erfolgt zum Verheiratetentarif.

3.4 Trennung / Scheidung

Bei Trennung und Scheidung während der Steuerperiode sind beide Personen getrennt für die ganze Steuerperiode in jenem Kanton steuerpflichtig, in dem sie am Ende der Steuerperiode ihren Wohnsitz haben (§ 49 Abs. 3 StG in Verbindung mit Art. 4b Abs. 1 StHG; Art. 42 Abs. 2 DBG). Die Besteuerung erfolgt zum Tarif für Alleinstehende.

3.5 Erbschaft

Die Erträge des geerbten Vermögens werden in effektiver Höhe in die ordentliche Veranlagung des Steuerjahres einbezogen, in dem die Erbschaft angefallen ist. Bei ganzjähriger Steuerpflicht des Erben bzw. der Erbin erfolgt für die Einkünfte aus der Erbschaft keine Umrechnung zur Satzbestimmung.

Bei der Vermögenssteuer gilt für die Satzbestimmung das Vermögen am Ende der Steuerperiode. Für die Vermögenssteuer ist der Erbanfall für den Zeitraum vor dem Anfall der Erbschaft entsprechend zu kürzen bzw. zu gewichten.

Beispiel: Erbschaft (Vermögenssteuer mit Gewichtung)

Mit dem Tod von Herrn Muster am 15. Mai 2002 (135/360 Tage) erbt dessen verheirateter Bruder Fr. 720'000.-. Beide Steuerpflichtige haben Wohnsitz im Kanton Zug.

Besteuerung des erbbegünstigten Bruders in der Steuerperiode 2002:

Vermögenssteuer	steuerbar	satzbestimmend
	Fr.	Fr.
Reinvermögen am 31.12.	920'000.-	920'000.-
abzüglich gewichteter Erbanfall		
(Fr. 720'000.- x 135/360 Tage)*	(270'000.-)	
Gewichtetes Reinvermögen	650'000.-	
Freibetrag (§ 44 Abs. 1 StG)	160'000.-	160'000.-
Steuerbares Vermögen	490'000.-	
Satzbestimmendes Vermögen		760'000.-

* Der Gewichtungsabzug wird immer auf der angefallenen Erbschaft vorgenommen, unabhängig vom vorhandenen Reinvermögen am Ende der Steuerperiode.

3.6 Tod eines Eheteils

Bei Tod eines Ehegatten unterscheidet man zwischen den beiden Zeiträumen von Beginn der Steuerperiode bis und mit Todestag sowie dem auf den Todestag folgenden Tag bis Ende der Steuerperiode. Das Ehepaar wird bis und mit Todestag eines Ehegatten gemeinsam besteuert (§ 49 Abs. 4 Satz 1 StG; Art. 42 Abs. 3 DBG). Es sind somit die Grundsätze der unterjährigern Steuerpflicht anwendbar. Für den Zeitraum ab Todestag bis zum Ende der Steuerperiode hat der überlebende Eheteil für sich eine neue Steuererklärung einzureichen (§ 49 Abs. 4 Satz 2 StG; Art. 42 Abs. 3 DBG). Dabei gelten wiederum die Grundsätze bei unterjähriger Steuerpflicht. Für weitergehende Erläuterungen sei deshalb verwiesen auf die Ausführungen zum Thema «unbeschränkte unterjährige Steuerpflicht».

3.7 Selbständige Erwerbstätigkeit und unbeschränkte ganzjährige Steuerpflicht

Für die Besteuerung selbständig erwerbender Steuerpflichtiger gelten folgende Regeln:

Für die Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit ist das Ergebnis der in die Steuerperiode fallenden Geschäftsabschlüsse massgebend (§ 47 Abs. 2 StG; Art. 41 Abs. 2 DBG). Grundsätzlich werden die Ergebnisse der Geschäftsabschlüsse stets in ihrem tatsächlichen Umfang für die Bestimmung des massgeblichen Einkommens herangezogen. Dies gilt auch bei Aufnahme oder Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit, sofern die Steuerpflicht während des ganzen Jahres besteht. Bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit sind alle bisher unversteuert gebliebenen stillen Reserven zusammen mit dem Reingewinn des betreffenden Geschäftsjahres zu versteuern. In jeder Steuerperiode ist ein Geschäftsabschluss zu erstellen (§ 47 Abs. 3 StG, Art. 41 Abs. 3 DBG). Kein Geschäftsabschluss ist zu erstellen, wenn die Erwerbstätigkeit erst im letzten Quartal der Steuerperiode aufgenommen wurde (§ 47 Abs. 3 StG). Wenn wie im letzten Fall kein Abschluss erstellt wird, so kann in der betreffenden Steuerperiode auch noch kein Einkommen aus der selbständigen Erwerbstätigkeit besteuert werden. Dieses wird erst in der folgenden Steuerperiode erfasst.

Das steuerbare Geschäftsvermögen bestimmt sich nach dem Eigenkapital am Ende des in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahres (§ 48 Abs. 2 StG).

Beispiel 1: Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit mit überjährigem ersten Geschäftsjahr

Eine selbständig erwerbende Person erzielt folgendes Einkommen:

	Tatächliche Einkünfte	Steuerbares Einkommen	satzbestim- mendes Einkommen
	Fr.	Fr.	Fr.
Steuerbares Einkommen 2002			
Unselbständige Erwerbstätigkeit (1.1. - 30.09.2002)	80'000.–	80'000.–	80'000.–
Selbstständige Erwerbstätigkeit (1.10.2002 - 31.12.2003)			
	–	–	–
Steuerbares Einkommen 2002		80'000.–	80'000.–
Satzbestimmendes Einkommen 2002		80'000.–	80'000.–

Steuerbares Einkommen 2003			
Selbständige Erwerbstätigkeit (1.10.2002 - 31.12.2003)	90'000.–	90'000.–	90'000.–
Nebenerwerb 2003	4'800.–	4'800.–	4'800.–
Steuerbares Einkommen 2003		94'800.–	
Satzbestimmendes Einkommen 2003			94'800.–

Beispiel 2: Zwei Geschäftsabschlüsse in einer Steuerperiode

Eine selbständigerwerbende Person erzielt 2003 folgendes Einkommen:

Steuerbares Einkommen 2003	effektive Einkünfte	steuerbares Einkommen	satzbestim- mendes Einkommen
	Fr.	Fr.	Fr.
Selbständige Erwerbstätigkeit (1.7.2002 - 30.6.2003)	90'000.–	90'000.–	90'000.–
Selbständige Erwerbstätigkeit (1.7. - 31.12.2003)	65'000.–	65'000.–	65'000.–
Steuerbares Einkommen 2003		150'000.–	
Satzbestimmendes Einkommen 2003			155'000.–